

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

## V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

-----  
Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Landeswahlordnung  
Vom

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1  
Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bezirksamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld sowie einen Aufwandsersatz zu zahlen. Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 60 Euro und für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin 35 Euro, für jedes weitere Mitglieder eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 30 Euro und für jedes weitere Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 25 Euro. Wahlvorsteher, Wahlvorsteherinnen, Schriftführer, Schriftführerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten bei Teilnahme an einer Präsenzschiulung 20 Euro Aufwandsersatz. Für die Beförderung der

Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 12,50 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden. Für die Schriftführer, die Schriftführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 2 und 3 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal.“

2. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei unverzüglicher Mitteilung an den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin können die Bezirksämter Wahlbezirke bis spätestens 15 Tage vor dem Wahltag zusammenlegen, wenn die Wahllokale im selben Gebäude liegen.“

3. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „16.“ durch die Angabe „21.“ ersetzt.

4. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „22.“ durch die Angabe „21.“ ersetzt.

5. § 29 Absatz 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie eine Anschrift oder ein Postfach, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift).“

6. Die Überschrift „Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Wahlkreisverband“ vor § 68 wird gestrichen.

7. Dem § 68a wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Wahlkreisverband“

8. Dem § 73 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und der Kreiswahlausschüsse vorzunehmen. Er kann unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 2 die öffentliche Nachprüfung oder Nachzählung durch den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr beauftragten Personen anordnen.“

9. § 80b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „gleichzeitiger Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „verbundenen Wahlen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „(verbundene Wahlen)“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Statt des Begriffs Wahlverzeichnis kann bei Bekanntmachungen und Benachrichtigungen der Begriff Wählerverzeichnis verwendet werden.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlbenachrichtigung kann für die verbundenen Wahlen gemeinsam erfolgen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl und für die Berliner Wahlen werden in zwei unterschiedliche Urnen eingelegt.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist für die Ergebnisfeststellung durch den Bezirkswahlausschuss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 verlängert sich auf 15 Tage.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Wahlbezirke sollen abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 in der Regel nicht mehr als 1 500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.“

10. Nach § 80b wird folgender § 80c eingefügt:

„§ 80c  
Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen

(1) Bei verbundenen Wahlen werden die Aufgaben der Wahlvorstände von den für die Bundestags- oder Europawahl gebildeten Wahlvorständen wahrgenommen (ordentlicher Wahlvorstand). Davon abweichend kann das Bezirksamt festlegen, dass in einem Wahlbezirk ein zusätzlicher Wahlvorstand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landeswahlgesetz und dieser Wahlordnung gebildet wird, der im Wahlraum oder, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, in einem anderen Raum im selben Gebäude tätig wird; letzteres ist durch Aushang am Wahlraum und im Internet bekannt zu machen. Zu Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes können auch die Hilfskräfte des ordentlichen Wahlvorstandes berufen werden.

(2) Während der Wahlhandlung müssen abweichend von § 44 nur zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Für die Ordnung im Wahlraum (§ 45), die Zulassung zur Stimmabgabe (§ 51), die Wahlhandlung (§ 52), die Führung der Liste über die Wahlbeteiligung (§ 53), den Schluss der Wahlhandlung (§ 54) und die Prüfung der Wahlbriefe (§ 58 Absatz 3 und 4) ist ausschließlich der ordentliche Wahlvorstand nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 57 bis 68) übernimmt der zusätzliche Wahlvorstand die verschlossene Urne mit den Stimmzetteln für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie gegebenenfalls für Volksentscheide. Die Zählung der Stimmabgabevermerke nach § 59 obliegt dem ordentlichen Wahlvorstand, der das Ergebnis dem zusätzlichen Wahlvorstand unverzüglich mitteilt. Stimmzettel, die in die falsche Urne eingelegt wurden, werden bei der Zählung beziehungsweise Sortierung ausgesondert und von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes dem zuständigen Wahlvorstand übergeben, damit sie von diesem berücksichtigt werden.

(4) Über die Handlungen des zusätzlichen Wahlvorstandes ist eine eigene Niederschrift zu führen.“

11. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

**Wahlschein**

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_  
Wahltag

Nur gültig für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ des Wahlkreisverbandes \_\_\_\_\_  
Nummer Bezirk

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Wahlschein-Nr.** \_\_\_\_\_

Briefwahlbezirk-Nr. \_\_\_\_\_  
Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
 <sup>1</sup> oder Wahlschein nach § 22 Nr. 1 LWO

geboren am \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Falls erforderlich vom Bezirkswahlamt ankreuzen

wohnhaft in <sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

<sup>2</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

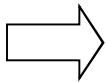
**kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen**

- 1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Wahlkreises oder
- 2. durch Briefwahl.

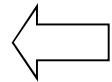


Bezirksamt \_\_\_\_\_  
Berlin, den \_\_\_\_\_  
Im Auftrag \_\_\_\_\_

(Unterschrift des oder der Bediensteten des Bezirkswahlamtes/  
Wahlschein ist ohne Unterschrift gültig, wenn im automatisierten Verfahren erstellt)



**Achtung!**  
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**  
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3</sup>**

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson<sup>4</sup> **gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers** – gekennzeichnet habe.

<sup>3</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes streichen.

*Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.*

Unterschrift der  
**Wählerin/des Wählers**

– oder – Unterschrift der **Hilfsperson**

\_\_\_\_\_  
Datum, Vor- und Familienname

\_\_\_\_\_  
Datum, Vor- und Familienname

**Weitere Angaben in Blockschrift:**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort

## Anlage 2

Im Original werden die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag, die Bezirksliste, die Landesliste und den Bezirkswahlvorschlag gesondert gedruckt.

Anlage \_\_\_\_\_ zum Wahlkreisvorschlag / zur Bezirksliste / zur Landesliste / zum Bezirkswahlvorschlag

**Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin**

**AH**

**Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung**

**BVV**

### Niederschrift

über die Mitglieder- / Delegiertenversammlung der Partei / Wählergemeinschaft:

\_\_\_\_\_

Im Wahlkreisverband (Bezirk) \_\_\_\_\_ im Land Berlin  
zur Aufstellung des Wahlkreisvorschlags für den Wahlkreis Nr. \_\_\_\_\_  
zur Aufstellung der Bezirksliste  
zur Aufstellung der Landesliste  
zur Aufstellung des Bezirkswahlvorschlags  
am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
(genaue Anschrift des Tagungsorts)

#### Wichtiger Hinweis:

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **mit Bezirks- oder Kreisverbänden** müssen die Mitglieder oder Delegierten, die sich an der Aufstellung des **Wahlkreisvorschlags / der Bezirksliste / des Bezirkswahlvorschlags** beteiligen,

- im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt oder
- der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. Personen, die keiner bezirklichen Gliederung in Berlin angehören, müssen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus / zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **ohne bezirkliche Gliederung** müssen die an der Aufstellung des **Wahlkreisvorschlags / der Bezirksliste / des Bezirkswahlvorschlags** beteiligten Personen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus / zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Die Mitglieder oder Delegierten, die sich an der Aufstellung der **Landesliste** beteiligen, müssen zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein.

Sofern der Wahlvorschlag von einer **Delegiertenversammlung** gewählt wurde:

Die Delegiertenversammlung ist nach § \_\_\_ der Satzung befugt, die Wahlvorschläge aufzustellen.  
Die Satzung ist beigelegt.

Sofern die Satzung keine Regelung zur Wahl von Delegierten enthält, ist anzugeben, wann und wo die Delegierten gewählt worden sind:

Die Delegierten<sup>1)</sup> wurden

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt.

Vorsitz der  
Versammlung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name, Vornamen und Anschrift  
(Bei mehreren Vorsitzenden der Versammlung müssen die Angaben zu allen Vorsitzenden gemacht werden)

**Tagesordnung**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anzahl der an der Abstimmung über den Wahlkreisvorschlag / die Bezirksliste / die Landesliste / den Bezirkswahlvorschlag beteiligten Mitglieder oder Delegierten: \_\_\_\_\_

Es wurde folgende Person in geheimer Wahl gewählt.

Es wurden folgende Personen in geheimer Wahl gewählt<sup>2)</sup>

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen	Stimmzahl der geheimen Wahl

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorsitzender oder Vorsitzende der Versammlung

Bei mehreren Vorsitzenden der Versammlung muss die Niederschrift von allen Vorsitzenden unterzeichnet werden.

1) Bei Aufstellung von Landeslisten Angaben zur Delegiertenwahl in jedem Bezirks- / Kreisverband

2) Sofern der Platz für die Aufstellung der Bezirksliste / der Landesliste / des Bezirkswahlvorschlags nicht ausreicht, bitte weitere Vordrucke benutzen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Anlage 3

Frau Bezirkswahlleiterin / Herrn Bezirkswahlleiter

### Wahlkreisvorschlag

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
Nummer

des \_\_\_\_\_  
Wahlkreisverbandes (Bezirks)

der/des \_\_\_\_\_  
Name der Partei, des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin

\_\_\_\_\_  
Kurzbezeichnung oder Hinweis „Einzelbewerberin / Einzelbewerber“

### Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

AH

Auf Grund des § 10 des Landeswahlgesetzes wird als Bewerberin / als Bewerber vorgeschlagen:

Familienname  
ggf. Doktorgrad; \_\_\_\_\_

Vornamen \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

erlernter Beruf \_\_\_\_\_

zurzeit oder  
zuletzt ausgeübter Beruf \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Erreichbarkeitsanschrift <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer / Postfach Postleitzahl, Ort

Der Bewerber/Die Bewerberin ist

am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt worden. <sup>2)</sup>

Als Vertrauensperson wird benannt:<sup>2)</sup>

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Als stellvertretende Vertrauensperson wird benannt:<sup>2)</sup>

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Dem Wahlkreisvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamtes, dass die unterzeichnenden Personen am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt und im Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet waren.
2. Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlkreisvorschlag zustimmt und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, mit der Bescheinigung des zuständigen Bezirkswahlamtes, dass die vorgeschlagene Person wählbar ist.
3. Niederschrift über die Versammlung der Partei, auf der der Wahlkreisvorschlag aufgestellt worden ist.<sup>2)</sup>

**Kreisvorstand der Partei:**

Berlin, den \_\_\_\_\_

**a** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**b** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**c** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Wahlkreisvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 40 der Landeswahlordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen. Die Erreichbarkeitsanschrift kann mit der Wohnanschrift übereinstimmen.

<sup>2)</sup> Entfällt bei Einzelbewerbungen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.“



## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines:

Die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus werden voraussichtlich gleichzeitig mit den Bundestagswahlen im Herbst 2021 stattfinden. Zudem werden bei der Durchführung der Wahlen voraussichtlich die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die dann geltenden Regelungen zum Infektionsschutz zu beachten sein. Durch die Änderung Landeswahlordnung soll den besonderen Anforderungen des anstehenden Wahlereignisses unter den Bedingungen der Pandemie besser Rechnung getragen werden, indem einerseits zusätzliche Vorschriften für die Durchführung der verbundenen Wahlen aufgenommen werden (§§ 80b und 80c), andererseits punktuell bestehende Regelungen so angepasst werden, dass vermeidbarer Mehraufwand für die Wahlorgane entfällt. Die Regelungen können die Abläufe auch für künftige Wahlereignisse erleichtern.

#### b) Einzelbegründung:

##### **Zu Artikel 1 (Änderung der Landeswahlordnung):**

##### Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3):

Durch die verbundenen Wahlen entsteht ein erheblicher Mehrbedarf an Wahlhelfenden: Um die Wahlvorstände insbesondere bei der Auszählung der Stimmen nicht zu überfordern und um die Feststellung der Wahlergebnisse in angemessener Zeit am Wahlabend zu ermöglichen, muss die Zahl der Wahlvorstände stark vermehrt werden. Um die Gewinnung der dadurch benötigten, freiwilligen Wahlhelfenden zu erleichtern, wird das Erfrischungsgeld angehoben. Außerdem wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den – aufgrund der Sonderregelung zu den verbundenen Wahlen und zu erwartender Hygienevorschriften besonders wichtigen – Schulungen gewährt; dies betrifft nur Vorsteher und Vorsteherinnen und Schriftführende sowie die jeweiligen Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen wird probeweise eingeführt. Nach den Wahlen 2021 sollen ihre Auswirkungen, Kosten und Nutzen evaluiert und über die Beibehaltung der Regelung für künftige Wahlen entschieden werden.

Zusätzlich wird vorgesehen, dass Wahlhelfende, die die Wahlunterlagen transportieren, in Ausnahmefällen über den Pauschalbetrag von 12,50 Euro hinaus die tatsächlichen Kosten abrechnen können. Die Begrenzung auf die Pauschale hat in der Vergangenheit häufig zu Unmut geführt, wenn die Betroffenen nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen, das für den Transport der Wahlunterlagen geeignet ist.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 2):

Die Änderung bewirkt, dass Wahlbezirke auch noch kurz vor der Wahl zusammengelegt werden können, etwa, wenn wegen eines sich abzeichnenden, unerwartet hohen Briefwahlanteils mit weniger Wahlberechtigten in den Wahllokalen zu rechnen ist, oder wenn nicht genug Wahlhelfende zur Verfügung stehen. Damit kann flexibel und kurzfristig auf die besonderen Anforderungen der verbundenen Wahlen und insbesondere auch auf eine unerwartet starke Erhöhung des Briefwahlanteils aufgrund der Covid-19-Pandemie reagiert werden. Nach § 12 der Bundeswahlordnung gibt es für die Festlegung der Wahlbezirke keine Frist; spätestens möglicher Zeitpunkt wäre die Wahlbekanntmachung, die spätestens 6 Tage nach § 48 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung bzw. eine Woche gemäß § 41 Absatz 2 der Landeswahlordnung vor der Wahl erfolgen muss.

Zu Nummer 3 und 4 (§ 14 Absatz 3, § 15):

Die Frist für den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis (bisher: 16. Tag vor der Wahl) wird anlässlich der verbundenen Wahlen der bundesrechtlichen Regelung angeglichen (21. Tag), ist aber auch in Zukunft sinnvoll. Auch die Frist für die Wahlbenachrichtigung in § 15 wird dem Bundesrecht angeglichen.

Zu Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 d) Satz 1):

Neben ihrer Meldeanschrift, die ausschließlich für die Überprüfung des passiven Wahlrechts genutzt wird, kann in den Wahlvorschlägen auch eine Erreichbarkeitsanschrift der Kandidierenden angegeben werden, die veröffentlicht wird. Die bisherige Regelung schließt aus, dass zu diesem Zweck ein Postfach angegeben wird (entsprechend der Parallelvorschrift in § 38 Satz 4 der Bundeswahlordnung). Hierfür wird für die Berliner Wahlen kein Grund (mehr) gesehen, da in der Wahlbekanntmachung (§ 40) ohnehin die Postleitzahl des Wohnortes angegeben wird, so dass sich die Wahlberechtigten darüber informieren können, in welchem Stadtteil die Kandidierenden leben.

Zu Nummer 6 und 7 (Überschrift vor § 68):

Bereinigung eines Redaktionsversehens: Die Überschrift wird um einen Paragraphen verschoben, da § 68 noch zum vorhergehenden Abschnitt (Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk) gehört.

Zu Nummer 8 (§ 73 Absatz 2):

Bei vorangegangenen Wahlen hat sich ein praktisches Bedürfnis gezeigt, die Abläufe zu straffen: In Fällen, in denen der Bezirkswahlausschuss nicht von seinem Beanstandungsrecht nach § 72 Gebrauch macht, obwohl Anhaltspunkte für Zähl- oder andere Fehler eines Wahlvorstandes vorliegen, hat der Landeswahlausschuss nach bisheriger Rechtslage keine Handhabe zur Korrektur oder Nachprüfung, da § 70 Absatz 2 dann keine Berichtigungskompetenz des Landeswahlausschusses vorsieht. Nunmehr erhält er die Möglichkeit, eine Neuauszählung oder Nachprüfung durch die Bezirkswahlleitung anzuordnen. Durch die Änderung wird dem Landeswahlausschuss aber weiterhin keine eigenständige, materielle Berichtigungskompetenz eingeräumt, wie sie nach § 70 Absatz 2 dem Bezirkswahlausschuss zukommt.

Zu Nummer 9 (§ 80b):

Die Sonderregelung für den Fall verbundener Wahlen wird mit Blick auf das im Jahre 2021 anstehende Wahlereignis (Bundestagswahl und Berliner Wahlen an einem Tag, mutmaßlich unter Pandemiebedingungen) angepasst, um die Abläufe zu vereinfachen und klarzustellen:

Zu Buchstaben a) und b): Zur besseren Lesbarkeit wird im Wege der Klammerdefinition der Begriff der „verbundenen Wahlen“ eingeführt. Inhaltlich wird für verbundene Wahlen zugelassen, den Begriff „Wählerverzeichnis“ zu verwenden, obwohl das Landeswahlrecht an sich den – geschlechtsneutralen – Begriff „Wahlverzeichnis“ verwendet. Die Anpassung an den abweichenden Sprachgebrauch des Bundeswahlrechts ist notwendig, da bei verbundenen Wahlen nur ein einheitliches Verzeichnis geführt wird.

Zu Buchstabe c): Es wird klargestellt, dass die Wahlberechtigten nur eine Wahlbenachrichtigung für Bundestags- und Berliner Wahlen erhalten. Dies erspart den doppelten Versand von Wahlbenachrichtigungen.

Zu Buchstabe d): Probeauszählungen haben gezeigt, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses beschleunigt werden kann, wenn bereits die Wahlberechtigten die Stimmzettel in getrennte Urnen einlegen, da dann das Sortieren der Landes- und Bundesstimmen durch den Wahlvorstand entfällt. Außerdem passen in einem durchschnittlichen Wahllokal nicht alle bei den verbundenen Wahlen zu erwartenden Stimmzettel in eine übliche Urne.

Zu Buchstabe e): Die Frist für die Ergebnisfeststellung für die Berliner Wahlen auf Bezirksebene wird um fünf Tage verlängert. Die Bezirkswahlämter müssen erst (im Auftrag der Kreiswahlausschüsse) das Ergebnis der Bundestagswahl ermitteln bzw. überprüfen (vgl. § 76 Bundeswahlordnung) und anschließend das der Berliner Wahlen (im Auftrag der Bezirkswahlausschüsse). Beides ist innerhalb der nach § 70 Absatz 1 geltenden 10-Tages-Frist nicht zu leisten, die aber für künftige, einfache Berliner Wahlen beibehalten werden soll.

Zu Buchstabe f): Die Richtgröße für die Wahlbezirke wird für verbundene Wahlen von 2.500 auf 1.500 Wahlberechtigte herabgesetzt (abweichend von § 10 Absatz 1 LWO). Nur bei weniger als rund 800 Wählern im Wahllokal kann die Auszählung von insgesamt fünf Stimmen in vertretbarer Zeit noch am Wahlabend bewältigt werden.

Zu Nummer 10 (§ 80c):

Gemäß § 80b Absatz 1 Satz 1 werden für verbundene Wahlen einheitliche Wahlbezirke für beide Wahlen gebildet, damit die Wahlberechtigten nicht zwei unterschiedliche Lokale aufsuchen müssen, um ihre Stimmen abgeben zu können. Im Regelfall soll in einem Wahllokal auch nur ein Wahlvorstand tätig sein, der die Aufgaben nach Landes- und nach Bundeswahlrecht wahrnimmt (Absatz 1 Satz 1). Um die Auszählung der bei verbundenen Wahlen anfallenden mindestens fünf Stimmen (eventuell zuzüglich Stimmen von Volksentscheiden) am Wahlabend zu ermöglichen, sollen in erster Linie die Wahlbezirke (Brief- und Urnenwahl) entsprechend verkleinert werden (vgl. § 81b Absatz 6 neu). Zusätzlich wird den Bezirkswahlämtern die Möglichkeit gegeben, für einzelne Wahlbezirke (Brief- und Urnenwahl) ausnahmsweise parallele Wahlvorstände für die Aufgaben nach Landes-

und Bundeswahlrecht einzusetzen (Absatz 1 Satz 2). Dies kommt etwa in Betracht, wenn mangels ausreichender Räumlichkeiten keine ausreichende Verkleinerung der Wahlbezirke möglich ist, oder wenn wegen eines unerwartet hohen Briefwahlanteils ein Briefwahlbezirk zu groß wird. Auf diese Weise kann auch die Zahl der bei der Stimmenauszählung einsetzbaren Wahlhelfenden vermehrt werden (nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes dürfen die Wahlvorstände höchstens neun Mitglieder haben). Diese können dann zudem die Landes- und die Bundesstimmen parallel zählen, so dass das Ergebnis der Abgeordnetenhauswahlen deutlich früher festgestellt werden kann.

Das Verfahren wird so geregelt, dass beide Wahlvorstände tagsüber, während der Wahlhandlung, gemeinsam in einem Wahlraum tätig sind und sich erst abends, zur Ermittlung des Wahlergebnisses trennen („Y-Verfahren“). Details der Aufgabenverteilung bei der Zählung der Stimmzettel und den Umgang mit falsch eingelegten Stimmzetteln regelt Absatz 3.

Zwei Vorstände könnten aus organisatorischen und aus Platzgründen normalerweise nicht sinnvoll im selben Wahlraum tätig werden. Während der Wahlhandlung ist die ständige Anwesenheit von zwei vollen Vorständen auch nicht erforderlich; außerdem müssen die Entscheidungszuständigkeiten der beiden Vorstände abgegrenzt werden. Daher sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass während der Wahlhandlung allein der für die Bundestagswahlen zuständige Wahlvorstand („ordentlicher Wahlvorstand“) die anstehenden Entscheidungen trifft (Regelung der Aufgabenverteilung zwischen den Wahlhelfenden und der Anwesenheitszeiten, Ordnung im Wahllokal, Zulassung der Wahlberechtigten u.ä.), auch insoweit diese die Berliner Wahlen betreffen. Zudem reduziert Absatz 2 Satz 2 die Mindestzahl der anwesenden Mitglieder des für die Berliner Wahlen zuständigen Vorstandes („zusätzlicher Wahlvorstand“) von drei auf zwei. Hierin liegt einerseits eine Erleichterung für die Ehrenamtlichen, andererseits wird sichergestellt, dass der Wahlablauf ständig von zwei Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes beobachtet wird.

Die Regelung ermöglicht es etwa, den ordentlichen Wahlvorstand tagsüber mit sechs Mitgliedern (Vorsteherin oder Vorsteher, Stellvertretung, 4 Beisitzende) zu besetzen (entspricht zwei „Schichten“ à drei Personen, theoretische Mindestgröße wäre fünf Mitglieder). Die Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes können dabei als Hilfskräfte (§ 6 Absatz 10 Bundeswahlgesetz) des ordentlichen Wahlvorstandes geführt werden und die speziell die unter Pandemiebedingungen anfallenden Ordneraufgaben übernehmen. Bei der Auszählung wären dann für den Bund sechs Personen, für das Land fünf (Mindestzahl) oder sechs Personen anwesend, was ausreicht, um die Wahlen parallel auszuzählen.

Für die Auszählung der Stimmen kann sich der zusätzliche Wahlvorstand in einen anderen Raum begeben (Absatz 1 Satz 2, Halbsatz 2). Um die Öffentlichkeit der Auszählung zu gewährleisten, muss dieser in unmittelbarer Nähe liegen und vor Ort ausgeschildert sein.

Der zusätzliche Wahlvorstand führt eine eigene Niederschrift (Absatz 4); für die Wahlhandlung kann diese auf die Niederschrift des ordentlichen Wahlvorstandes verweisen.

Zu Nummer 11 (Anlagen 1, 2 und 3):

In Anlage 1 (Wahlschein) werden die Hinweise zur besseren Verständlichkeit überarbeitet in Anlehnung an die Formulierungen auf Bundesebene.

In Anlage 2 (Niederschrift über die Aufstellung von Parteibewerbern) wird die von der einreichenden Partei abzugebende Erklärung redaktionell an den Normtext von § 12 Absatz 1 Landeswahlgesetz angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden.

In Anlage 3 (Formular für Wahlkreisvorschlag) wird die Änderung von § 29 Absatz 6 Buchstabe d) (Zulassung eines Postfachs als Erreichbarkeitsanschrift) nachvollzogen.

**Zu Artikel 2** (Inkrafttreten):

Die geänderte Fassung der Landeswahlordnung tritt unmittelbar am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft, damit die Bezirkswahlämter sie bei der für das Jahr 2021 anstehenden Wahlvorbereitung berücksichtigen können.

Diese Vorlage hat dem **Rat der Bürgermeister** zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

- B. Rechtsgrundlage:  
§ 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen  
Keine.
- D. Gesamtkosten:  
Es entstehen Mehrkosten im Umfang von (geschätzt) rund 350.000 Euro. Aufgrund der erhöhten Erfrischungsgelder bzw. Aufwandsentschädigung für die Schulungen. Mittelbar erhöhen sich die Kosten für die Durchführung der Wahlen durch Verkleinerung der Wahlbezirke, was zu einem erhöhten Bedarf an Wahlhelfenden führt. Dies wird aber mehr als ausgeglichen dadurch, dass Bundes- und Landeswahlen gemeinsam durchgeführt werden.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Keine.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Die Mehrkosten für Erfrischungsgeld und Aufwandsentschädigung (siehe unter D.) werden von den Bezirken unter Kapitel 3500 und dem Titel 54057 – Wahlen ausgezahlt.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Berlin, den 9. März 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel  
Senator für Inneres und Sport